

Urhebers und des Adressaten bedürfen. Dieses Urheberpersönlichkeitsrecht bzw. Persönlichkeitsrecht des Adressaten (denn dieser hat kein Urheberrecht an den an ihn adressierten Briefen) geht, sofern der Urheber nicht die Veröffentlichung lektwillig ausgeschlossen hat, auf den überlebenden Ehegatten bzw. Kinder oder in Ermangelung dieser Personen auf die Eltern über. Hier geht das Gesetz über seine Vorbilder (Art. 19 poln. Gesetz, Art. 11 portug. Gesetz, § 24 Abs. 2 österr. Gesetz) weit hinaus. Es scheint mir jedoch richtig zu sein, die Veröffentlichung solcher persönlicher Dokumente ohne die Zustimmung des Urhebers, seiner Erben bzw. des Adressaten dann zuzulassen, wenn sie, wie das österr. Gesetz sagt, einem »rücksichtswürdigen Interesse« entspricht, wobei (so die vorzüglichen Ausführungen von Seiller S. 88) unter rücksichtswürdigem Interesse ein solches zu verstehen ist, dem unter billiger Erwägung aller Umstände nach Brauch und Sitte die Berechtigung nicht versagt werden kann. Richtig ist Seillers Hinweis, daß diese Interessen nur gegenüber dem Persönlichkeitsrecht, nicht dagegen gegenüber dem Urheberrecht das Übergewicht haben.

Dieses Persönlichkeitsrecht wird — das jugoslawische Recht hält es also für insoweit übertragbar; ob es damit für übertragbar an Dritte erklärt werden soll, ist, abgesehen von den folgenden Bestimmungen nicht mit Sicherheit zu erkennen — von dem Urheber bzw. seinen Erben wahrgenommen. Vernachlässigen diese aber die Rechtswahrung, so können neben ihnen auch die Akademien der Wissenschaft und Künste, die Universitäten sowie die Autorenorganisationen zur Wahrung der Rechte vom Gesetz ermächtigt werden (§ 53 Abs. 4), eine unserer Rechtsauffassung fremde Norm.

3. Das Recht am eigenen Bilde wird im wesentlichen wie im deutschen Kunstschutzgesetz geregelt (§§ 33—35), d. h. abgesehen von der Zustimmung des Urhebers, die ja aus urheberrechtlichen Gründen bei der Wiedergabe des Bildes erforderlich ist — Osterrieth-Marwitz, Kunstschutzgesetz S. 170 —, ist in den Fällen, wo das Recht am eigenen Bilde Platz greift, noch die Zustimmung des Abgebildeten aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen notwendig.

IV. Dauer des Urheberrechts.

Der Urheberrechtsschutz beträgt 50 Jahre, für Werke der Photographie dagegen 20 Jahre. Eine Besonderheit gilt für den Schutz gegen Übersetzungen, also für ausländische Urheber (vgl. unten unter VI) von besonderer Wichtigkeit. Nach § 6 Abs. 3 darf jedermann eine Übersetzung eines in einer fremden Sprache geschriebenen Originalwerkes in Jugoslawien erscheinen lassen, sofern der Urheber innerhalb von 10 Jahren seit Erscheinen des Werkes nicht das Werk übersetzt bzw. eine autorisierte Übersetzung hat erscheinen lassen. Es liegt also eine rudimentäre Form des Schutzes gegen Übersetzungen vor, die sich aus dem Bedürfnis Jugoslawiens nach Übersetzungen der literarischen Kulturgüter anderer Länder zwar verstehen, aber nicht billigen läßt.

Weil es nun aber eine jugoslawische Sprache nicht gibt, vielmehr in diesem Staate drei Sprachen gesprochen werden (Serbisch, Kroatisch, Slowakisch), ist es fraglich, ob es zur Erhaltung des völligen Schutzes gegen Übersetzungen genügt, daß eine Übersetzung in einer der drei Sprachen fristgerecht erschienen ist oder ob — so die Auffassung des Berner Büros im Droit d'auteur 1930 S. 55 — Übersetzungen in allen drei Sprachen erschienen sein müssen. Die Schwierigkeiten dieser praktisch außerordentlich wichtigen Frage zu lösen ist um so wichtiger, als die Übersetzungen des Art. 6 Abs. 3 gerade im wichtigsten Punkte auseinandergehen. An der deutschen Übersetzung von Suman heißt es: »wenn der Urheber . . . es nicht selbst im Laufe von 10 Jahren in unsere Sprachen übersetzt . . .« Dagegen heißt es in der französischen Übersetzung im Droit d'auteur: »traduit cette oeuvre dans notre langue«. Man wird sich der Auffassung des Berner Büros aus doppelten Gründen anschließen müssen. Der Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung ist, dem Werke nur den vollen Übersetzungsschutz zu gewähren, wenn sein Urheber es innerhalb der 10 Jahre dem jugoslawischen Volke vermittelt einer Übersetzung zugänglich gemacht hat (also auch hier eine Auswirkung des Rechts der Allgemeinheit am geschützten Werke). Weil nun drei Sprachen

in Jugoslawien gesprochen werden, kann das Zugänglichmachen nur dadurch erfolgen, daß in allen drei Sprachen Übersetzungen erscheinen, sodaß der Gesamtbevölkerung Jugoslawiens die Kenntnismöglichkeit des Werkes möglich ist. Außerdem — und das ist m. E. der zweite Grund — spricht für diese Auslegung das Beispiel der Tschechoslowakei, wo bei der Regelung von Übersetzungsrechten ausdrücklich zwischen der tschechischen und slowakischen Sprache unterschieden wird, beide insoweit nebeneinander als gleichberechtigt angesehen werden.

V. Eine Darstellung der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen der Urheberrechtsverletzung liegt außerhalb des Rahmens dieses Artikels, desgl. die Erörterung der juristisch außerordentlich interessanten Übergangsbestimmungen.

VI. Ausländerschutz.

Das jugoslawische Gesetz grenzt seinen Geltungsbereich gegenständlich wie persönlich dahin ab, daß

1. alle Werke der Literatur und Kunst geschützt werden, die das erste Mal auf jugoslawischem Staatsgebiet erschienen sind (§ 1 Ziffer 1), d. h. mit Willen seines Urhebers oder des Inhabers des Urheberrechts in Verkehr gesetzt wurden. Darunter dürfte wohl — dem Sinne dieser Vorschrift entsprechend — zu verstehen sein, daß das Werk entsprechend seinem Wesen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist. Das Schriftwerk muß also in einer der nachfrage genügenden Anzahl von Vervielfältigungsexemplaren im Inlande auf dem Markt erschienen, der Vortrag in Jugoslawien gehalten, das Tonkunstwerk öffentlich aufgeführt oder wie ein Schriftwerk auf dem Markt erschienen, der Film öffentlich aufgeführt, das Werk der bildenden Kunst öffentlich ausgestellt sein usw.

Ebenso erstreckt sich der Schutz des Gesetzes auf alle in serbischer, kroatischer oder slowakischer Sprache erschienenen Werke, auch wenn diese im Auslande erschienen sind.

2. Personell wird der Geltungsbereich dahin abgegrenzt, daß es sich um ein Werk eines jugoslawischen Staatsangehörigen handelt (gleichviel wo das Werk erschienen ist) oder daß das Werk des Ausländers durch einen Staatsvertrag geschützt ist. Mangels eines solchen Staatsvertrages genießt der ausländische Urheber den Schutz nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit. (Eine Darstellung des Rechtsschutzes von dem Augenblicke an, wo Jugoslawien der RWU beiträgt, erübrigt sich im Augenblicke.)

Nun ergibt sich für die deutschen Urheber folgende interessante Tatsache:

Jugoslawien hat mit dem Deutschen Reiche am 6. Oktober 1927 einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen, der am 6. Januar 1928 in Kraft getreten ist (RWU. 1927/II, 1125 und 1186). Nach Art. 28 dieses Vertrags gelten die Bestimmungen der Berner Übereinkunft zwischen den beiden Staaten, d. h. der deutsche Urheber kann, obwohl der jugoslawische Urheber in seinem Lande nur den 10jährigen Übersetzungsschutz (so wie zwischenstaatlich dieser Schutz in der Berner Übereinkunft in Fassung der Pariser Beschlüsse vorgesehen war) genießt, doch den vollen Übersetzungsschutz auf Grund von Art. 8 der RWU verlangen, da hiernach die einem der Vertragsländer angehörigen Staatsangehörigen in einem anderen Vertragslande während der ganzen Dauer des Urheberrechts auch den Übersetzungsschutz genießen. Das Gleiche gilt übrigens aus dem gleichen Grunde für die tschechoslowakische Republik auf Grund von Art. 28 des jugoslawisch-tschechoslowakischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 14. November 1928, in Kraft getreten am 26. November 1929, der im Art. 28 gleichfalls die Anwendung der Bestimmungen der Berner Übereinkunft vorsieht (so Löwenbach in »Schaffen und Wettbewerb« 1930 S. 48 und Droit d'auteur 1930 S. 49).

Das Gleiche gilt übrigens auch für Polen, Österreich und Frankreich, weil diese in ihren Handelsverträgen (vom 23. Okt. 1922, 10. Januar 1929 und 15. Mai 1929) die Meistbegünstigungsklausel vorgesehen haben. (Nur die Bearbeitung im Droit d'auteur 1930, 57, wo der Schutz bei österreichischen und französischen Werken aus den gleichen Gesichtspunkten wie bei Werken deutscher und tschechoslowakischer Staatsangehöriger hergeleitet wird.)